

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Informatik Service Center
Fellerstrasse 15
3003 Bern

21. Juni 2017

Entwürfe der Ausführungserlasse zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. März 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu den Entwürfen der Ausführungserlasse zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und machen gerne davon Gebrauch.

Gemäss den vorgelegten Unterlagen sollen die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) auf fünf verschiedene Verordnungen verteilt werden. Obwohl diese Aufteilung unüblich ist, macht sie im vorliegenden Fall Sinn, da sich jede Verordnung an einen anderen Adressatenkreis richtet. Die Aufteilung dient damit der Übersichtlichkeit.

In der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) wird der Katalog der Gebührentatbestände an die aktuellen technischen Möglichkeiten angepasst. Diese Anpassung wird ausdrücklich begrüsst.

Gleichzeitig schlägt der vorliegende Entwurf eine wesentliche Erhöhung der Gebühren der Überwachung vor, wobei die beantragte Erhöhung mit dem schlechten Kostendeckungsgrad des Dienstes für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Dienst) begründet wird. Demgegenüber sollen die Fernmeldedienst anbietenden (FDA) im Wesentlichen die gleichen Entschädigungen wie bisher erhalten.

In Bezug auf die FDA ist festzustellen, dass sie für Aufträge zwar die gleiche Entschädigung wie bisher erhalten, dies dafür aber mehrfach, da zukünftig oft mehrere Aufträge für dasselbe Ergebnis erforderlich sind. Diese Erhöhung der Entschädigung ist durch eine Herabsetzung der bisherigen Entschädigungstarife zu kompensieren.

In Bezug auf die Erhöhung der dem Dienst geschuldeten Gebühren vermag die angeführte Begründung nicht zu überzeugen. Eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads kann nicht nur mit einer Gebührenerhöhung, sondern auch mit einer Effizienzsteigerung erreicht werden. Ausführungen dazu können dem Bericht nicht entnommen werden. Angesichts des Umstands, dass Auskünfte und Überwachungen zukünftig vollständig über ein zentrales System laufen, erachten wir das Potenzial für Effizienzsteigerungen gerade bei automatisierbaren Routineauskünften und Routineüberwachungen als erheblich.

Strafverfolgung ist eine Kernaufgabe des Staats. Diese muss daher grundsätzlich vom Staat finanziert werden und sie wird nie kostendeckend betrieben werden können. Das Ziel eines Kostendeckungsgrads von 70 % beim Dienst wird daher abgelehnt. Unbehelflich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die Gebühren und Kosten als Untersuchungskosten den Beschuldigten auferlegt werden können. Erfahrungsgemäss werden Untersuchungskosten nur in geringem Mass von den Verurteilten erstattet.

Die Gesamtkosten von Überwachungen werden sich durch die vorgeschlagenen Gebühren durchschnittlich rund verdoppeln. Dadurch wird das Missverhältnis zwischen Überwachungskosten in der Schweiz und den entsprechenden Kosten im Ausland noch deutlich grösser als es bisher schon ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Tarifgestaltung als Ganzes abgelehnt wird. Sie muss inhaltlich grundlegend überarbeitet werden und die Tarife für den Dienst wie auch für die FDA sind auf die Höhe der im Ausland geltenden Tarife zu senken.

Der Verordnung des EJPD über das beratende Organ im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VBO-ÜPF), der Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF) und der Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VVS-ÜPF) kann vorbehaltlos zugestimmt werden.

Die Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) gibt zu verschiedenen Bemerkungen und Änderungs-, Ergänzungs- oder Streichungsanträgen Anlass, welche dem beiliegenden ausgefüllten Fragebogen entnommen werden können.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Vernehmlassung zu den Entwürfen der Ausführungserlasse zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Consultation relative aux projets d'ordonnances pour la mise en œuvre de la nouvelle loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication

Consultazione relativa ai progetti di legislazione esecutiva relativa alla revisione totale della legge federale sulla sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	21. Juni 2017
Amt/office/ufficio	Regierungsrat des Kantons Aargau
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel. E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Philipp Umbricht Tel. 062 835 47 01 philipp.umbricht@ag.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen

1. Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF)

Der vorliegende Entwurf schlägt eine wesentliche Erhöhung der Gebühren der Überwachung vor, wobei die beantragte Erhöhung mit dem schlechten Kostendeckungsgrad des Dienstes für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Dienst) begründet wird. Demgegenüber sollen die Fernmeldedienst-anbietenden (FDA) im Wesentlichen die gleichen Entschädigungen wie bisher erhalten.

In Bezug auf die FDA ist festzustellen, dass deren Entschädigung nur vordergründig den bisherigen Entschädigungen entspricht. Aufgrund der Übernahme der normierten Auskunft- und Überwachungstypen erhalten die FDA für Aufträge zwar die gleiche Entschädigung wie bisher, diese dafür aber mehrfach, da zukünftig oft mehrere Aufträge für dasselbe Ergebnis erforderlich sind. Diese Erhöhung der Entschädigung ist im Entwurf durch eine Herabsetzung der bisherigen Entschädigungen zu kompensieren.

In Bezug auf die Erhöhung der dem Dienst geschuldeten Gebühren vermag die angeführte Begründung nicht zu überzeugen. Eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads kann nicht nur mit einer Gebührenerhöhung, sondern auch mit einer Effizienzsteigerung erreicht werden. Ausführungen dazu, ob dies geprüft wurde und gegebenenfalls welches Ergebnis diese Prüfung ergab, können dem Bericht nicht entnommen werden. Angesichts des Umstands, dass Auskünfte und Überwachungen zukünftig vollständig über ein zentrales System laufen, erachten wir das Potenzial für Effizienzsteigerungen gerade bei automatisierbaren Routineauskünften und Routineüberwachungen als erheblich. Dieses Potenzial ist vor der Umsetzung einer Gebührenerhöhung auszuschöpfen. Schliesslich stehen unseres Erachtens die verlangten Gebühren, die dem Dienst für dessen Tätigkeit zu bezahlen sind, in keinem Verhältnis zum Aufwand des Dienstes mit der einzelnen Massnahme.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Strafverfolgung um eine Kernaufgabe des Staates handelt. Strafverfolgung muss daher grundsätzlich vom Staat finanziert werden und sie wird nie kostendeckend betrieben werden können. Unter dieser Prämisse wird das Ziel eines Kostendeckungsgrades von 70 % beim Dienst abgelehnt. Von einem Verursacherprinzip soll im Zusammenhang mit einer Strafverfolgung angesichts der Bedeutung von Recht und Sicherheit nicht gesprochen werden, abgesehen davon, dass die Strafverfolgungsbehörde nie die Verursacherin ist, sondern, wenn überhaupt, die Täterschaft. Unbehelflich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die Gebühren und Kosten als Untersuchungskosten den Beschuldigten auferlegt werden können. Erfahrungsgemäss werden Untersuchungskosten nur in geringem Mass von den Verurteilten zurückerstattet.

Unklar bleibt im Weiteren, wann welche Gebühren zu bezahlen sind. Der Bericht weist zwar richtigerweise darauf hin, dass die Gebühr für den Dienst bei gleichzeitiger Anordnung von mehreren Massnahmen nur einmal geschuldet sei. Allerdings ist die Abgrenzung unklar. Offenbar soll die Gebühr für die Anordnung einer aktiven Überwachung auch dann nur einmal verlangt, wenn mit der gleichen Grundverfügung zwei Nummern überwacht werden sollen. Offen ist, was gelten soll, wenn in der gleichen Grundverfügung die aktive Überwachung und die rückwirkenden Randdaten über die gleiche Nummer verlangt wird, zumal die Gebühr für die aktive Überwachung und für die rückwirkende Randdatenerhebung unterschiedlich ist.

Zu den neuen und erhöhten Gebühren kommt zusätzlich hinzu, dass die Gebühren nur noch für eine zeitlich befristete Massnahme gelten sollen und im Fall einer Verlängerung eine neue, wenn auch reduzierte, Gebühr an den Dienst fällig wird. Diese Verlängerungsgebühr ist ebenfalls deutlich überhöht, ist doch ein sinnvoller Zusammenhang mit dem durch sie verursachten Aufwand nicht zu erblicken.

Auf jeden Fall sieht die neue Verordnung eine ausgesprochen drastische Erhöhung der Gebühren vor, die aus unserer Sicht sachlich nicht gerechtfertigt und unverhältnismässig ist. Diese Gebührenerhöhung ist für die Strafverfolgungsbehörden nicht tragbar: Einerseits werden die Gesamtkosten von Überwachung durchschnittlich wohl mehr als verdoppelt, wobei es sich um Kosten handelt, welche die Strafbehörden nur in seltenen Fällen tatsächlich auf die Beschuldigten abwälzen können. Andererseits wird das Missverhältnis zwischen Überwachungskosten in der Schweiz und den entsprechenden Kosten im Ausland noch einmal deutlich grösser als es bisher schon ist. Es ist daran zu erinnern, dass aktive Überwachungen in den umliegenden Ländern schon heute 50–90 % günstiger sind als in der Schweiz. Gründe dafür sind nicht ersichtlich, zumal inländische und ausländische FDA, wie die normierten Abfragen belegen, nach gleichen Grundsätzen arbeiten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Tarifgestaltung als Ganzes abgelehnt wird. Sie muss inhaltlich grundlegend überarbeitet werden und die Tarife für den Dienst wie auch für die FDA sind auf die Höhe der im Ausland geltenden Tarife zu senken.

2. Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

Diese Verordnung gibt zu verschiedenen Bemerkungen und Änderungs-, Ergänzungs- oder Streichungsanträgen Anlass. Diese sind nachfolgend ausgeführt.

3. Verordnung des EJPD über das beratende Organ im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VBO-ÜPF); Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF); Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VVS-ÜPF)

Den unter Ziffer 3 genannten Verordnungen kann, mit wenigen Bemerkungen (siehe nachfolgend), zugestimmt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT		
Art. 3	Keine Gebühr für Änderungen betreffend Überwachungsmaßnahmen infolge Flüchtigkeitsfehler.	Im Bericht wird in Abänderung der bisherigen Praxis des Diensts die Auffassung vertreten, Änderungen betreffend Überwachungsmaßnahmen "aufgrund von Flüchtigkeitsfehlern bei den Strafverfolgungsbehörden" seien gebührenpflichtig. Die Komplexität der Technik bringt es mit sich, dass bisweilen nicht einmal spezialisierte Personen wissen, welche Informationen bei der Anordnung einer Überwachung erforderlich sind. Die Belastung mit einer vollen Gebühr allein aus dem Grund, weil Informationen fehlen oder auf den ersten Blick als falsch erkannt werden könnten, wird abgelehnt.
Art. 4	Festhalten respektive ergänzen mit reduzierter Entschädigung bei gewissen Sachverhalten	Das Verfahren bei technischen Ausfällen bei den FDA wird genauer geregelt, was erfreulich ist. Zu ergänzen ist aber, dass eine unvollständige Datenlieferung, die Nichteinhaltung der Bearbeitungsfristen sowie eine verspätete Datenlieferung zu einer reduzierten Entschädigung an den FDA führen muss. Da dies in Art. 3 GebV-ÜPF ausgeschlossen ist, ist letztere Bestimmung zu streichen (vgl. Bemerkungen zu Art. 3 GebV-ÜPF).
Art. 8	Auswertung der Aufzeichnungen durch neutrale Dritte	Es macht Sinn, dass nebst der schriftlichen auch die mündliche Kommunikation mit dem Dienst aufgezeichnet wird. Da eine Auswertung der Aufzeichnungen der mündlichen Kommunikation in der Regel erst bei Unstimmigkeiten zwischen dem Dienst und der Strafverfolgungsbehörde beziehungsweise der FDA erfolgen wird, darf die Auswertung nicht dem Dienst überlassen werden, sondern muss durch einen neutralen Dritten erfolgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12	Änderung der statistischen Angaben zur Vermeidung von Zuordnungen Streichung von Abs. 2 lit. d	Der Dienst publiziert jedes Jahr eine Statistik, die jede verfügte Massnahme einzeln aufführt. Transparenz ist an sich begrüssenswert, nur hat sie im vorliegenden Zusammenhang den Nachteil, dass eher seltene Massnahmen (zum Beispiel Antennensuchläufe) bei der vorgesehenen Informationsmenge einzelnen Untersuchungen zugeordnet werden können. In der für das Jahr 2016 publizierten Statistik lassen sich beispielsweise im Kanton Aargau die im Fall Rapperswil angeordneten Antennensuchläufe problemlos diesem Verfahren zuordnen. Eine derartige Zuordnung muss zwingend verhindert werden. Das wird erreicht, indem entweder in der publizierten Statistik die Angaben über den anordnenden Kanton nicht aufgeführt werden, was im Übrigen in Einklang mit Art. 13 steht, oder wenn auf die Angabe des Straftatbestands verzichtet wird. Im Weiteren ist auf die Angabe der Überwachungsdauer zu verzichten. Da diese sich nach den Bedürfnissen des jeweiligen Falls richtet und damit einzelfallabhängig ist, stellt sie ohne Kenntnis der Fallumstände keine nützliche Information dar.
Art. 13	Festhalten	Es wird begrüsst, dass die Statistik gemäss Art. 269 ^{bis} und 269 ^{ter} der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) durch den Dienst geführt wird.
Art. 14	Änderung: Redundanz beheben und Definition der zu liefernden Informationen	Die Bestimmung verweist auf Art. 20 BÜPF, der festlegt, dass die FDA von Postendungen dem Dienst auf dessen Verlangen die für eine Überwachungsanordnung notwendigen Informationen liefern muss. Damit liegt ein Zirkelschluss vor und es bleibt weiterhin unklar, welche Informationen zu liefern sind.
Art. 16 lit. b	Ergänzung	Die Aufzählung der zu liefernden Daten ist um die Unterschrift des Sendungsempfängers zu ergänzen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18	Erweiterung um zeitliche Erreichbarkeit Gewährleistung lückenloser Auskünfte Genauere Umschreibung der Pflichten von Betreiberinnen interner Firmennetze	Entgegen der vorgeschlagenen Formulierung müssen die FDA in die Pflicht genommen werden, Auskünfte auch ausserhalb der Bürozeit und an den Wochenenden zu erteilen. Bei Kapitalverbrechen, schweren Straftaten oder laufenden akuten Fahndungen ist eine umgehende Informationsbeschaffung für die erfolgreiche Strafverfolgung unabdingbar. Bereits heute wird dies von Sunrise und Salt so praktiziert, während Swisscom diese Dienstleistungen nur an Werktagen zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr erbringt. Bezüglich Pflichten der FDA mit weitergehenden Auskunftspflichten und FDA mit reduzierten Überwachungspflichten besteht eine grosse Problematik. Zum Beispiel werden bei Namensanfragen nur diejenigen FDA abgedeckt, die am Abfragesystem des ÜPF angeschlossen sind. Es ist zwingend erforderlich, dass die Abonnenten-Daten von Unterprovidern, welche von den FDA Nummernblöcke zugeteilt erhalten, übergeordnet durch den Haupt-FDA verwaltet werden. Nur so ist gewährleistet, dass bei einer Anfrage alle FDA abgedeckt sind und diese lückenlos erfolgen kann. Schon heute ist dies ein grosses Problem und die Auskünfte bei Namensanfragen erfolgen nur lückenhaft. Schliesslich ist die Pflicht, was die Betreiberinnen interner Firmennetze liefern müssen, genauer zu definieren. Die Abgrenzung zu "sind nicht verpflichtet" gibt Auslegungsprobleme in der Praxis.
Art. 19	Genauere Definition der zugelassenen Identifikationswege Ergänzung von Absatz 3	Die vorgeschlagene Formulierung "mit geeigneten Mittel zu identifizieren" ist zu unpräzise. Die zugelassenen Identifikationswege sind eindeutig zu definieren, insbesondere und gerade auch im Bereich des Online-Verkaufs. In Absatz 3 ist zusätzlich zu den aufgeführten Informationen auch die Nationalität der natürlichen Personen zu erfassen.
Art. 23 und 24	Bemessung der Gebühren bei mehreren Auskunftsgesuchen mit repetitivem Aufwand entsprechend anpassen	Die Ausgestaltung der Auskunftstypen nach Massgabe der ETSI-Norm macht im Interesse der Qualität der Ergebnisse grundsätzlich Sinn, führt jedoch dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden für die Einholung der benötigten Informationen nun mehrere Auskunftsgesuche stellen müssen und zudem auch für jedes Gesuch separat Kosten zu bezahlen haben. Es ist davon auszugehen, dass bei gleichen Ausgangselementen, aber unterschiedlichen Auskunftstypen, mindestens ein Teil des Aufwands repetitiv ist, was bei der Gebührenbemessung zwingend zu berücksichtigen ist.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27	Ergänzung mit Datenintegrität als weiterem Qualitätsmerkmal Anpassung der Entschädigung bei mangelhafter Datenqualität	Es ist zu begrüßen, dass die erforderliche Datenqualität normiert und die Verantwortlichkeit dafür festgelegt wird. Zusätzlich ist jedoch auch die Datenintegrität als Qualitätsmerkmal aufzunehmen. Es fehlt jedoch eine Regelung darüber, welche Folgen die Nichteinhaltung der Anforderungen im Allgemeinen oder im Einzelfall hat. Im Minimum ist festzulegen, dass bei unvollständiger Datenlieferung höchstens ein Anspruch auf eine deutlich reduzierte Entschädigung besteht. Sind die Daten mangels Vollständigkeit unbrauchbar, so muss eine Entschädigung vollständig entfallen.
Art. 28	Absatz 4: Aufhebung der Gebührenpflicht	Die Kostenpflicht für Testschaltungen der Strafverfolgungsbehörde ist ersatzlos aufzuheben. Es muss den Strafverfolgungsbehörden erlaubt werden, Testschaltungen analog dem Dienst, und damit kostenlos, zu ermöglichen. Bereits seit Jahren führt der Dienst notwendige Tests und Qualitätssicherungsmassnahmen, insbesondere nach Updates beziehungsweise Systemanpassungen, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden durch. Diese unterstützen den Dienst dabei in dessen Auftrag. Die Testtargets werden im Weiteren zur Entlastung des Diensts zu Schulungszwecken genutzt. Aus diesem Grund sind die Strafverfolgungsbehörden bezüglich Kosten dem Dienst gleich zu stellen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Strafverfolgungsbehörden, anders als der Dienst, für Testtargets bezahlen und dabei die gleichen Gebühren wie für Echtzeitschaltungen tragen sollen.
Art. 29	Absatz 3: teilweise Streichung	Der Satzteil "und er keine Verzögerung der Markteinführung verursacht" ist ersatzlos zu streichen, allenfalls durch eine Bearbeitungsfrist zu ersetzen. Es geht nicht an, dass die Bewilligungsbehörde durch die FDA unangemessen unter zeitlichen Druck gesetzt werden kann. Vielmehr ist es Sache der FDA, sich frühzeitig um die Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft zu kümmern.
Art. 33	Ergänzungen	Die zu liefernden Angaben sind um folgende Daten, sofern vorhanden, zu ergänzen: • die aktuelle, zum Zeitpunkt der Anfrage vom Endgerät benutzte Mobilfunkzelle, Zugangspunkt von WLAN oder zukünftigen Technologien • die vom Netzwerk berechnete Position des Endgeräts zum Zeitpunkt der Anfrage

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36	Festhalten	Neu muss die Identifikation auch bei Teilnehmenden, die mit NAT-Zugängen auf das Internet zugreifen, garantiert werden. Diese Bestimmung beseitigt den praktisch wichtigsten Mangel heutiger Internet-Überwachungen und ist deshalb sehr zu begrüßen.
Art. 38	lit. c: Ergänzungen	Die Untersuchungsbehörde muss in jedem Fall aktiv und automatisch darauf hingewiesen werden, dass noch untergeordnete Nummernblocks vorhanden sind und die Anfrage an diese Unterprovider weitergeleitet wird, oder es ist der Kontakt zu diesen Unter Providern zu nennen (insbesondere bei Namensanfragen). Im Weiteren sind in lit. c als weitere Ziffer folgende Daten zu liefern: "bei mobilen Diensten, die zur Lokalisierung notwendigen Daten: – Subscriber ID (IMSI, MSISDN) • current subscriber VLR (subscriber location) • Subscriber status (registered, deregistered) • Supplementary services • Mobile subscriber roaming number (HLR) • Mobile station roaming number (VLR) • Status of subscriber (last LAC update) • Location Area Identity (LAI) • Mobile status (busy, free, no answer) • Authentication values"

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diese zusätzliche Ziffer ist nötig, weil ein mobiles Gerät mit Home-Routing bei den Technologien GSM Technologie HLR und VLR und LTE Technologie HSS sonst nicht mehr geortet werden kann, was gerade bei Notsuchen fatale Auswirkungen haben kann. Mit dem gängigen HLR-Lookup, welches über das Internet öffentlich gemacht wird, kann festgestellt werden, ob sich das Zielgerät in der Schweiz oder im Roaming, mit Angabe des Landes, befindet. Durch die Anpassung der Technologie (Home-Routing) liefert der HLR-Lookup nicht mehr die korrekten Daten. Es wird bei einem Schweizer Zielgerät immer das Heimnetz angegeben, auch wenn sich das Gerät im Ausland befindet. Das Zielgerät kann nicht mehr lokalisiert werden. Die entsprechenden Informationen sind bei den FDAs vorhanden, werden aber heute nicht mitgeliefert.
Art. 39 Abs. 2 lit. c	Ergänzung	Der Geräteidentifikator ist um den Gültigkeitszeitraum zu ergänzen. Mit dieser Ergänzung kann erkannt werden, ob im letzten registrierten Gerät (IMEI) noch weitere Rufnummern eingelegt waren, so dass unter Umständen verhindert werden kann, dass eine falsche Person überwacht wird, wenn das Gerät weitergegeben wurde.
Art. 43, 44 und 45	Moderate Kosten gewährleisten	Die hier geregelten Auskunftstypen haben mit einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs wenig gemein. Hinzu kommt, dass die Strafverfolgungsbehörden diese Unterlagen wohl auch mittels Editionsbegehren direkt und kostenfrei beim Vertragspartner einholen können. Es macht jedoch durchaus Sinn, diese Auskünfte über den Dienst abzuwickeln, da damit eindeutige Abläufe für alle Beteiligten bestehen, doch müssen die Kosten dafür sehr moderat sein, ansonsten die alternative kostenfreie Beschaffung über die Editionsverfügung gewählt werden wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47	lit. f: Angabe fakultativ	Die Angabe des Mitwirkungspflichtigen in der Überwachungsanordnung ist als fakultativ zu deklarieren. Die Angabe ist zwar in der Regel möglich, doch ist diese Information bisweilen den Strafbehörden unbekannt. Schon bei Mobiltelefondiensten identifiziert die überwachte Nummer wegen der Nummernportabilität die FDA nicht mehr. Bei internetbasierten Diensten ist es unseres Erachtens Sache des Diensts, die Anordnung an diejenige FDA weiterzuleiten, welche die fraglichen Daten liefern kann, denn einzig der Dienst und nicht die anordnende Behörde verfügt über den nötigen Sachverstand und die erforderlichen Informationen.
Art. 48	Festhalten	Absatz 2 der Bestimmung ist sehr zu begrüßen, weil damit einer langjährigen Forderung der Strafverfolgungsbehörden nachgekommen wird, wonach die FDA nur Dienste auf den Markt bringen dürfen, die von Anfang an überwachbar sind.
Art. 49 und 50	Präzisierung, dass kantonale FDA analog privilegiert behandelt werden wie FDA im Bildungsbereich	In den beiden Bestimmungen wird definiert, unter welchen Umständen FDA als solche mit reduzierten Pflichten gelten. Gemäss der Intention des Bundesgesetzes sollen vorab FDA von den Erleichterungen profitieren, die von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind oder ihre Dienste im Bildungsbereich anbieten. Die Kantone betreiben vorab für ihre eigenen Bedürfnisse ebenfalls Fernmeldenetze, die sie zum Teil auch für weitere öffentlich-rechtliche Nutzerinnen und Nutzer, zum Beispiel die Gemeinden, öffnen. Diese Aktivitäten haben keinen primären wirtschaftlichen Hintergrund und sind mit den FDA im Bildungsbereich absolut vergleichbar. Es wäre angezeigt, wenn diese kantonalen Fernmeldedienste ebenfalls wie die FDA im Bildungsbereich generell von den gesetzlich vorgesehenen Erleichterungen profitieren könnten. Aufgrund der jetzt vorgeschlagenen Kriterien, die keine Rücksicht auf Aufgabe und Stellung der FDA nehmen, ist dies nicht der Fall und es besteht das Risiko, dass derartige öffentlich-rechtliche Anbietende als Anbietende ohne Erleichterungen qualifiziert werden, was zu erheblichen und heute nicht erbrachten Mehrleistung und Mehrkosten, zum Beispiel für den Aufbau des verlangten Pikettdiensts, zulasten der öffentlichen Hand führen würde.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60 lit. a Art. 61 lit. b	Änderung: Sitzungsende zwingend zu übermitteln	Das Sitzungsende sollte nicht alternativ mit Sitzungsbeginn oder Sitzungsdauer gemeldet werden, sondern grundsätzlich mit dem Sitzungsbeginn und der Sitzungsdauer.
Art. 60 lit. h Art. 61 lit. d	Ergänzung	Sind für eine Kommunikation unterschiedliche Mobilfunkzellen und Zugangspunkte von WLAN oder zukünftigen Technologien zwischen Downlink und Uplink involviert, sind die Identifikatoren für alle Verbindungsstrecken anzugeben. Es sind alle Mobilfunkzellen und Zugangspunkte von WLAN oder zukünftigen Technologien während einer Kommunikation zu liefern.
Art. 66	Absatz 1: Streichung der Begrenzung auf zwei Stunden	Die Beschränkung von Antennensuchläufen auf zwei Stunden pro Auftrag beruht auf der heutigen Praxis des Diensts, die im geltenden Recht aber keine Stütze findet. Das Bundesverwaltungsgericht wird im Beschwerdeverfahren des Kantons Aargau im Fall Rapperswil unter anderem über die Zulässigkeit der Beschränkung eines Auftrags auf zwei Stunden entscheiden müssen. Das neue BÜPF enthält ebenfalls keine gesetzliche Grundlage für eine Beschränkung eines Auftrags auf eine bestimmte Dauer. Technische Gründe, die eine Beschränkung erforderlich machen, sind weder ersichtlich noch werden solche angeführt. Die als einziger Grund angeführte Einhaltung der Verhältnismässigkeit ist nicht Sache des Diensts, sondern allein Sache der anordnenden und der genehmigenden Behörde, und damit völlig sachfremd. Die Zeitbeschränkung eines Auftrags auf zwei Stunden ist ersatzlos zu streichen.
Art. 73 (neu)	Übergangsbestimmungen zu laufenden Überwachungen	Es fehlen Übergangsbestimmungen zur Frage, wie mit laufenden Überwachungen umzugehen ist.
Anhang: Begriffe und Abkürzungen		Es ist nicht nachzuvollziehen, nach welchem inneren System die Begriffe und Abkürzungen aufgelistet sind. Die gewählte Reihenfolge ist unpraktisch. Sie ist in eine benutzerfreundliche, zum Beispiel in eine alphabetische, Reihenfolge zu ändern.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Art. 3 Abs. 3	Absatz 3: Streichung respektive Neufassung betreffend reduzierter Entschädigungen bei gewissen Sachverhalten	Dass auch bei Verzögerungen oder Datenverlusten die Gebühren und Entschädigungen nicht reduziert werden, wird abgelehnt. Weder Gemeinwesen noch Private können Geld für Leistungen verlangen, die sie nicht oder nur unvollständig erbringen können. Absatz 3 in der heutigen Form ist daher aufzuheben. Stattdessen ist eine Bestimmung einzufügen, die bei Verzögerungen und Datenverlust eine erhebliche Reduktion der Gebühren und Entschädigungen und/oder Konventionalstrafen vorsehen.
Art. 3 Abs. 4 lit. c	Änderung: Gebühren und Entschädigung nach Auftrag oder progressiv abnehmend bei mehreren zu liefernden Datensätzen	Diese Bestimmung sieht vor, dass Gebühr und Entschädigung für jeden gelieferten Datensatz anfällt. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Gebühr, die gemäss den Ausführungen im Bericht den Aufwand abdecken soll, für jeden Datensatz zu entrichten ist, denn der Aufwand des Diensts dürfte unabhängig davon sein, ob beispielsweise eine oder mehrere Rechnungskopien verlangt werden. Gebühren und Entschädigungen für Auskünfte sind daher entweder ebenfalls nach Auftrag und nicht nach Datensätzen zu bestimmen oder durch Anwendung einer Rabattbestimmung ab zweitem Datensatz erheblich und progressiv zu reduzieren.
Art. 5	Änderung: Verrechnung nach Abschluss der Massnahme	Neu wird gemäss Absatz 1 die Gebühr bei Aufschaltung der Massnahme verrechnet. Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch noch gar nicht klar, ob die FDA die Überwachung überhaupt durchführen kann und ob alle angeforderten Daten geliefert werden. Das wird abgelehnt. Wie bisher darf die Verrechnung erst nach Abschluss der Massnahme erfolgen, ansonsten besteht die Gefahr, dass die Strafverfolgungsbehörde Gebühren ohne Gegenleistung bezahlt.
Art. 6	Ergänzung mit Nachweis des massgeblichen Zeitpunkts	Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass die vorgesehenen Fallpauschalen für Tätigkeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit nur dann geltend gemacht werden können, wenn der massgebliche Zeitpunkt gegenüber der Strafverfolgungsbehörde ausgewiesen wird.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	Streichen	Gemäss dieser Bestimmung soll für dringlich erklärte rückwirkende Überwachungsmassnahmen eine zusätzliche Fallpauschale pro Arbeitseinsatz fällig werden. Da Art. 11 Abs. 1 lit. c VÜPF nur Sachverhalte ausserhalb der Normalarbeitszeit regelt, wird für diese rückwirkende Überwachungsmassnahme zweimal eine zusätzliche Fallpauschale fällig, nämlich einmal gemäss Art. 6, da ausserhalb der Normalarbeitszeit, und einmal gemäss Art. 7, da dringlich. Art. 7 ist ersatzlos zu streichen.
Art. 8	Streichen	Auf eine Gebühr für Testschaltungen ist generell zu verzichten.
Art. 13	Ergänzung: Aushändigung des einmalig benutzten Materials	Absatz 2 dieser Bestimmung sieht vor, dass der Strafverfolgungsbehörde die Kosten von einmalig benutztem Material vollumfänglich verrechnet werden. Sofern daran festgehalten werden soll, ist im Gegenzug auch festzulegen, dass dieses einmalig benutzte Material der Strafverfolgungsbehörde auszuhändigen ist.
Art. 17	Festhalten an bisheriger Regelung	Die bisherige Gebührenverordnung ÜPF sieht in Art. 4a Abs. 4 GebV ÜPF vor, dass den FDA bei nicht geregelten Dienstleistungen lediglich 80 % des Zeit- und Sachaufwands ersetzt wird. Diese Einschränkung ist beizubehalten.
Anhang		
Überwachung Post		Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die dem Dienst geschuldete Gebühr doppelt so hoch wie die Entschädigung des FDA ausfällt.
IR_1_NA		Diese einfache Teilnehmersauskunft kostete bisher Fr. 5.– und soll neu Fr. 12.– kosten, was angesichts der automatisierten Bearbeitung eindeutig zu hoch ist. Hinzu kommt, dass heute wegen der mangelhaften Erfassung der Personalien oft nutzlose Angaben über fiktive Abonnenten wie James Bond, Mickey Mouse und ähnliche geliefert werden. Weil dieses Ergebnis auf einer Nichterfüllung der Pflichten der FDA beruht, ist in solchen Fällen vorzusehen, dass keine Gebühr geschuldet ist.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
IR_8_EMAIL	Reduktion der Gebühr	Auch diese Auskunft kostet neu Fr. 18.–, welche bisher Fr. 11.– gekostet hat, was für eine derart einfache Auskunft eindeutig zu hoch ist.
IR_10 bis IR_13	Reduktion der Gebühr	Früher kostete das Gesamtpaket dieser Auskünfte Fr. 380.–. Neu soll nun jede der vier Auskunftsorten Fr. 400.– kosten, insgesamt also Fr. 1'600.– oder plus 421 %, was nicht vertretbar ist. Ohnehin fragt sich, ob diese Daten nicht direkt und gratis mit Editionsverfügung bei den FDA erhältlich gemacht werden könnten.
IR_14_TECH	Reduktion der Gebühr	Diese Gebühr (Fr. 400.– pro Anfrage) ist massiv übersteuert. Der Aufwand für ÜPF und Provider ist sehr gering, weshalb die Kosten nicht gerechtfertigt sind.
RT_16_NA_CC_IRI RT_18_TEL_CC_IRI	Reduktion der Gebühr	Diese beiden Typen stellen die beiden Standardüberwachungen dar, die in Zukunft verfügt werden müssen, um eine aktive Überwachung des gesamten Verkehrs über ein Smartphone zu erhalten. Die Aufteilung auf zwei Typen ist zwar zum Teil technisch bedingt, ändert aber nichts daran, dass das Gesamtpaket bisher Fr. 2'530.– kostete und neu nun mit Fr. 9'065.– pro Überwachung oder plus 358 % verrechnet werden soll (Fr. 4'245.– plus Fr. 2'160.– plus zweimal Fr. 1'330.–). Damit wird die Strafverfolgung zulasten der Kantone wesentlich verteuert und behindert.
HD_23 und HD_24	Reduktion der Gebühr	Diese Überwachung kosten neu je Fr. 1'000.–, bisher je Fr. 600.–. Der Aufwand für den Dienst ist sehr bescheiden, trotzdem soll die Gebühr von Fr. 60.– auf Fr. 400.–, das heisst plus 666 %, erhöht werden. Für gut organisierte FDA war die Massnahme schon bisher profitabel, umso schwerer verständlich ist, dass auch ihre Entschädigung von Fr. 540.– auf Fr. 600.– angehoben wird.
AS_29	Reduktion der Gebühr	Sehr zu begrüssen ist, dass die Entschädigung für die Datenerhebung ab der zweiten Zelle von Fr. 600.– auf Fr. 100.– sinkt; wieso allerdings der Dienst auch für jede weitere Zelle zusätzlich eine Gebühr von Fr. 100.– erhebt, ist nicht einsichtig, weil er damit keinen zusätzlichen Aufwand hat.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
EP_30 bis EP_33	Identische Gebühr für Strafverfahren	Die dafür erhobenen Gebühren und Entschädigungen sind, sofern in diesen Fällen überhaupt Gebühren angezeigt sind, vernünftig und angemessen. Diese Gebühren sollten aber auch in Überwachungen im Strafverfahren erhoben werden. Es ist nicht einzusehen, wieso die technisch identische Massnahme im Strafverfahren fünfmal mehr kosten sollen als bei einer Notsuche.
AC_43	Reduktion der Gebühr	Die Verlängerung einer Massnahme soll neu 15 % der Gebühr für die erstmalige Anordnung kosten. Für die praktisch wichtigsten aktiven Überwachungen war die Verlängerung bisher gratis, neu soll sie 15 % von Fr. 4'245.– oder Fr. 636.76 kosten. Das ist dem tatsächlichen Aufwand bei weitem nicht angemessen. Wenn überhaupt, wäre höchstens eine geringe Administrationsgebühr angemessen.
AC_47 und AC_48	Streichung	Gebühren waren bisher nicht zu zahlen. Für jeden Mitarbeiter mit Vollzugang wird also künftig eine Jahresgebühr von Fr. 200.– fällig. Das scheint uns übersetzt. Auf die Gebühren ist zu verzichten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT		
Art. 2 Absatz. 3		Es muss sichergestellt werden, dass gestützt auf diese Bestimmung nur technische oder administrative Vorschriften erlassen werden, die auf die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden keinen Einfluss haben, diese insbesondere weder behindern oder einschränken.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des VBO-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OOC-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli OOC-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
VBO-ÜPF/ OOC-SCPT			
		Keine Bemerkungen	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli OA-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
VD-ÜPF / OME-SCPT / OA-SCPT			
Art. 10 und 12–14	Festhalten. Ergänzen mit Sanktionen bei Nichteinhalten der Fristen.	Die ausdrückliche Regelung der Bearbeitungsfristen in den Art. 10, 12–14 wird begrüsst. Unseres Erachtens ist die Nichteinhaltung der Bearbeitungsfristen durch den Dienst, aber auch durch den FDA zu sanktionieren, beispielsweise mit einer pauschalen Reduktion der Gebühren.	